

VERBRAUCHERSCHUTZ IM SOLARPAKET BEACHTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

5. Juli 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Vergütung für Steckersolar eindeutig regeln	5
2. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	5
2.1 Diskriminierung von teilnehmenden Letztverbraucher:innen ausschließen	6
2.2 Preisgestaltung eindeutiger regeln	6
2.3 Zentrale Verbraucherrechte nicht abbauen	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bildet neben der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Bezahlbarkeit die aktive Teilhabe der Verbraucher:innen an der Energiewende eine zentrale Leitlinie der Energiepolitik. Bereits im vergangenen Jahr wurden mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes erste Maßnahmen zum stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt. Allerdings wurde in dem damaligen Gesetz aus Sicht des vzbv die aktive Teilhabe der Verbraucher:innen nicht ausreichend beachtet.¹ Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung stellt die Verbraucher:innen stärker in den Mittelpunkt. Insbesondere soll die Nutzung von Photovoltaik (PV) für Verbraucher:innen, die kein eigenes Haus bewohnen, erleichtert werden. Der vorliegende Referentenentwurf setzt dabei erste Maßnahmen der im Mai 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgestellten Photovoltaik-Strategie um.²

Neben kleineren Maßnahmen, um den Ausbau von Freiflächenanlagen voranzubringen, umfasst der vorliegende Entwurf viele Maßnahmen, die den Ausbau von PV an und auf dem Gebäude fördern sollen. Dies umfasst allgemeinere Regeln zur Anlagenzusammenfassung und zur Beschleunigung des Netzananschlussprozesses. Daneben sind sehr konkrete Maßnahmen geplant, um die Nutzung von Steckersolargeräten zu erleichtern. Zuletzt sollen Mieterstromkonzepte vereinfacht und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglicht werden. Der vzbv begrüßt einen Großteil der vorliegenden Maßnahmen, welche die Teilhabe der Verbraucher:innen an der Energiewende stärken. Bei der Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sollten allerdings Verbraucherschutzaspekte stärker beachtet werden. Der bestehende Vergütungsanspruch für Steckersolarbetreiber:innen sollte konkretisiert werden.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- ❖ die geplanten Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzananschlussprozessen bei PV-Dachanlagen,
- ❖ dass Entfallen der Anmeldepflicht von Steckersolargeräten beim Verteilnetzbetreiber,
- ❖ die Möglichkeit, der übergangsweisen Nutzung von Steckersolargeräten ohne Zweirichtungszähler,
- ❖ die Entbürokratisierung des Marktstammdatenregisters bei der Anmeldung von Steckersolargeräten,
- ❖ die geplanten Anpassungen der Regelungen zur Anlagenzusammenfassung.

Der vzbv fordert,

- ❖ einen einfachen und transparenten Zugang zur Einspeisevergütung für Steckersolarbetreiber:innen zu schaffen,

¹ vgl. vzbv, 2022: Beteiligung der Verbraucher:innen an der Energiewende stärken, <https://www.vzbv.de/publikationen/beteiligung-der-verbraucherinnen-der-energiewende-staerken>, zuletzt abgerufen am 05.07.2023

² vgl. BMWK, 2023: Photovoltaik-Strategie, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 05.07.2023

- ➡ sicherzustellen, dass nicht einzelne, potenziell teilnehmende Letztverbraucher:innen durch die vorgegebene Vertragsgestaltung benachteiligt werden,
- ➡ die Preise innerhalb eines Gebäudestromnutzungsvertrages zu begrenzen,
- ➡ einen Anspruch auf einen Preis pro Kilowattstunde zu etablieren,
- ➡ dass zentrale Vorgaben zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen und Energielieferverträgen auch für Gebäudestromnutzungsverträge gelten sollten,
- ➡ bei bürokratischen Pflichten gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA), dem Hauptzollamt und den Netzbetreibern eine sinnvolle Absenkung vorzunehmen.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. VERGÜTUNG FÜR STECKERSOLAR EINDEUTIG REGELN

Steckersolargeräte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Verbraucher:innen. Gerade für Bewohner:innen von Mehrfamilienhäusern eröffnen diese Anlagen einen einfachen Zugang zur eigenen Erzeugung von Solarstrom. Der vzbv begrüßt, dass nun mit der Aufnahme von Steckersolargeräten in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber, der erheblichen Vereinfachung der Meldung im Marktstammdatenregister sowie den Anpassungen der Anlagenzusammenfassung der Betrieb und die Installation dieser Geräte deutlich vereinfacht wird. Gleichzeitig werden laut Referentenentwurf Steckersolargeräte, die nicht beim Netzbetreiber angemeldet werden, der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Bei der unentgeltlichen Abnahme reduziert sich laut Entwurf der Anspruch auf Vergütung auf null. Aus Sicht des vzbv besteht für Steckersolarbetreiber:innen ein eindeutiger Anspruch auf Einspeisevergütung für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt nach § 21 Abs. 1 Nr. 1. Sollten Steckersolarbetreiber:innen eine Vergütung in Anspruch nehmen wollen, müssten sie sich wohl gesondert beim Netzbetreiber melden. Unter den geplanten Vorgaben ist es für Nutzer:innen von Steckersolargeräten schwierig durchschaubar, wie sie die Vergütung für ihren eingespeisten Strom erhalten können. Um für die Verbraucher:innen einen transparenten und nachvollziehbaren Prozess zu schaffen, wäre es nach Ansicht des vzbv eine Möglichkeit, den Wunsch der Inanspruchnahme der Vergütung in den Anmeldeprozess des Marktstammdatenregisters zu verankern. Bereits aktuell kann die BNetzA die Netzbetreiber nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung auffordern, die im Register vorgenommenen Eintragungen zu prüfen. Der Wunsch, eine Einspeisevergütung zu erhalten, sobald eine dafür notwendige Messeinrichtung vorhanden ist, wäre somit für die Netzbetreiber einsehbar.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, einen einfachen und transparenten Zugang zur Einspeisevergütung für Steckersolarbetreiber:innen zu schaffen.

2. GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSORGUNG

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der PV-Strategie hatte der vzbv die Einführung des Modells der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gefordert.³ Der vzbv begrüßt, dass dieses Modell nun ermöglicht wird. Ein großes Problem bei der Umsetzung des traditionellen Mieterstrommodells ist der bürokratische Aufwand für die Bereitstellung der Reststrombelieferung der Bewohner:innen. Das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sorgt somit für deutliche Vereinfachungen bei der Umsetzung, da der Betreiber lediglich den produzierten PV-Strom zur Verfügung stellt. Die Reststrombelieferung soll weiterhin über die bestehenden Stromlieferverträge der Be-

³ Vgl. vzbv, 2023: Photovoltaik-Strategie zeitnah umsetzen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-03/23-03-24_Stellungnahme_PV_Strategie.pdf, abgerufen am 05.07.2023.

wohner:innen erfolgen. Die Teilnahme an dem Modell soll laut Entwurf freiwillig erfolgen. Das Modell kann zu einer stärkeren Teilhabe der Verbraucher:innen führen. Allerdings sollten aus Sicht des vzbv Verbraucherschutzaspekte stärker beachtet werden.

2.1 Diskriminierung von teilnehmenden Letztverbraucher:innen ausschließen

Der geplante § 42b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) soll die Grundlagen eines Gebäudestromnutzungsvertrags zwischen dem Betreiber der Anlage und den teilnehmenden Letztverbraucher:innen regeln. Die Aufteilung des erzeugten Stroms soll dabei anhand eines Schlüssels erfolgen. In der Gesetzesbegründung zu § 42b Abs. 2 werden die Vorgaben dahingehend konkretisiert, dass sowohl ein statischer als auch ein dynamischer Aufteilungsschlüssel vereinbart werden kann. Bei einem statischen Aufteilungsschlüssel handelt es sich laut Begründung um die Festlegung eines bestimmten gleichbleibenden Anteils der Produktion der Anlage, die jedem Beteiligten zugeteilt werden kann. Bei einer dynamischen Aufteilung wird laut Begründung die Erzeugung zu jedem Zeitpunkt denjenigen zugeteilt, die zu dieser Zeit Strom verbrauchen. Sollte der Stromverbrauch die Produktion übersteigen, orientiert sich die Zuteilung in der Regel anteilig an den Stromverbräuchen der Beteiligten. Laut Begründung stehe den Parteien die Vereinbarung von beliebigen Zuteilungslogiken offen. Neben der Aufteilung des erzeugten Stroms soll der Gebäudestromnutzungsvertrag zudem eine Vereinbarung über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage sowie die Kostentragung dafür enthalten. Unklar bleibt dabei bisher, wie mit der Einspeisevergütung der Anlage verfahren wird.

Die Vorgaben zur Aufteilung und Preisgestaltung ermöglichen den betroffenen Parteien eine große Freiheit in der Vertragsgestaltung. Dies trägt sicherlich unterschiedlichen Akteurskonstellationen Rechnung. Gleichzeitig wird somit sowohl bei der Gestaltung der Kostentragung als auch in der Zuteilungslogik des erzeugten Stroms eine Diskriminierung einzelner Bewohner:innen nicht ausgeschlossen. Demnach könnte der Betreiber für den gleichen Anteil vom erzeugten Strom Kostentragungen in unterschiedlicher Höhe verlangen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert sicherzustellen, dass nicht einzelne, potenziell teilnehmende Letztverbraucher:innen durch die vorgegebene Vertragsgestaltung benachteiligt werden.

2.2 Preisgestaltung eindeutiger regeln

Die geplanten Vorgaben für die Preisgestaltung innerhalb des Gebäudestromnutzungsvertrages in § 42b Abs. 2 sind unpräzise. Der Gebäudestromnutzungsvertrag soll lediglich eine Vereinbarung über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage sowie die Kostentragung dafür enthalten. Die Gesetzesbegründung enthält keine ergänzenden Informationen. Ergänzende Vorgaben ergeben sich auch nicht aus Absatz 4, welcher die Anwendung bestimmter Paragraphen des EnWG auf Gebäudestromnutzungsverträge regelt. § 42a Absatz 4 EnWG, welcher die Höhe des für Mieterstrom zu zahlenden Preises auf 90 Prozent des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs begrenzt, findet laut Entwurf keine Anwendung auf Gebäudestromnutzungsverträge. Somit können anscheinend für die Kostentragung sowohl absolute Geldbeträge als auch Preise pro genutzter Kilowattstunde in beliebiger Höhe vereinbart werden. In der Gesetzesbegründung zu § 42a Absatz 4 EnWG wird erläutert, weshalb der aktuelle Referentenentwurf weiterhin an einer Preisobergrenze für Mieterstromprojekte festhält. Dies wird mit einem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht gegenüber dem Vermietenden begründet. Es ist fraglich, weshalb eine solche

Regelung nicht für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung Anwendung finden sollte. Insbesondere angesichts eines aktuellen Wohnungsdefizits von 700.000 Wohnungen⁴ besteht die Gefahr, dass das Kopplungsverbot von Strom- und Mietverträgen in dem Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ausgehebelt und zusätzlich ein überhöhter Strompreis gefordert wird. Dabei gilt es zu bedenken, dass die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung theoretisch auch in großen Mehrfamilienhäusern Anwendung finden könnte. Ein von einigen Stakeholdern vorgebrachtes Gegenargument gegenüber der „90 Prozent-Regel“ ist der hohe bürokratische Aufwand für Mieterstromanbieter, diese Regel einzuhalten. Allerdings muss bei einem Gebäudestromnutzungsvertrag lediglich der PV-Strom bereitgestellt werden und keine Reststrombelieferung, welche für den Betreiber im Einkauf und administrativ mit hohen Kosten verbunden sein kann, gewährleistet werden. Somit sollte eine Weiterleitung des Stroms zu deutlich günstigeren Konditionen im Vergleich zum Grundversorgungstarif möglich sein.

Eine Preisdifferenz zwischen PV-Strom und Reststrom könnte es zudem für die Bewohner:innen attraktiver machen, einen möglichst großen Anteil ihres Stromverbrauchs mit vor Ort produzierten PV-Stroms zu decken. Dies wäre attraktiv für die privaten Haushalte und zudem netzdienlich.

Ein weiteres Problem für letztverbrauchende Teilnehmende kann in der Vereinbarung von absoluten pauschalen Geldbeträgen für die Nutzung des erzeugten Stroms liegen. Sollte ein fester Betrag vereinbart werden, müssten die Teilnehmenden aufwendig kalkulieren, ob sich die Vereinbarung für sie lohnt. Denn ihnen ist im Vorhinein unklar, welchen Anteil ihres Strombezugs sie durch die PV-Anlage decken können. Deswegen sollte in der Regel ein Preis pro Kilowattstunde die verbraucherfreundlichere Lösung sein. Pauschale Preise können in Sondersituationen eine Lösung darstellen. Der vzbv fordert daher, dass ein Anspruch auf einen Preis pro Kilowattstunde bestehen sollte. Eignen sich die Parteien auf ein anderes Modell, sollte dies ermöglicht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Preise innerhalb eines Gebäudestromnutzungsvertrages zu begrenzen.

Der vzbv fordert, einen Anspruch auf einen Preis pro Kilowattstunde zu etablieren.

2.3 Zentrale Verbraucherrechte nicht abbauen

Lauf Referentenentwurf § 42b Absatz 4 sind auf Gebäudestromnutzungsverträge die §§ 40, 41 und 42 Absatz 1, die Vorgaben zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen und Energielieferverträgen enthalten, nicht anzuwenden. Dies soll laut Gesetzesbegründung dem Bürokratieabbau bei der dezentralen Bereitstellung von Strom zum Verbrauch innerhalb desselben Gebäudes dienen. Aus Sicht des vzbv sollten jedoch gerade bestimmte Vorgaben zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen und Energielieferverträgen gelten. Denn die vom Betreiber gemachten Angaben schaffen gegenüber dem potentiellen teilnehmenden Letztverbrauchenden die notwendige Transparenz und bieten Schutz gegenüber missbräuchlichen Verhalten. Klare Vorgaben beugen zudem Streitigkeiten vor. Der Aufwand für Betreiber:innen könnte beispielsweise durch Musterverträge in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Gleichzeitig gilt, dass bestimmte Vorgaben aus §§ 40 und 41 für Gebäudestromnutzungsverträge nicht zweckdienlich sind und gegebenenfalls für diese Verträge keine Anwendung finden sollten.

⁴ Vgl. Pestel Institut, 2023: Bauen und Wohnen in der Krise, https://www.mieterbund.de/fileadmin/public/Studien/Studie_-_Bauen_und_Wohnen_in_der_Krise.pdf, 05.07.2023.

Die Nichtanwendung von § 42 Abs. 1 auf Gebäudestromnutzungsverträge ist vertretbar.

Neben dem Abbau verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben ist nicht klar ersichtlich, ob im Rahmen des Modells weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau geplant sind. Demnach werden viele Pflichten gegenüber der BNetzA, dem Hauptzollamt und den Netzbetreibern bestehen bleiben. Diese Pflichten gelten weiterhin, wenn es sich bei den Betreiber:innen einer Gebäudestromanlage um Stromlieferanten nach § 3 Nr. 31a EnWG handeln sollte. Aus Sicht des vzbv sollte bei diesen Vorgaben eine sinnvolle Absenkung bürokratischer Hürden vorgenommen oder klarer auf die Verbesserungen hingewiesen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass zentrale Vorgaben zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen und Energielieferverträgen auch für Gebäudestromnutzungsverträge gelten sollten.

Der vzbv fordert, bei bürokratischen Pflichten gegenüber der BNetzA, dem Hauptzollamt und den Netzbetreibern eine sinnvolle Absenkung vorzunehmen.